



Absenzenreglement des Gymnasiums am Münsterplatz Basel

vom 16. Februar 2018

Die Schulleitung, gestützt auf § 16 der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler, beschliesst:

A. Allgemeines

1. Ziel

Das Absenzenreglement hat zum Ziel, eine möglichst lückenlose Präsenz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten als eine wichtige Voraussetzung für ihren schulischen Erfolg.

2. Volljährige Schülerinnen und Schüler

Volljährige Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Rechte und Pflichten, die den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Eltern oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen. (§ 2 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

3. Schulbesuchspflicht

Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. (§ 7 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

B. Absenzen

4. Absenz: Verspätungen und Versäumnisse

Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation.

Als Absenz gilt

- a) das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung);
 - b) das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis).
- (§§ 8 und 9 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

5. Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen

Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden.

(§ 10 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

6. Gründe

Als Gründe für eine Absenz werden insbesondere anerkannt:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist;

- b) dringende Arztkonsultationen;
 - c) aussergewöhnliche Familienereignisse;
 - d) religiöse Feiertage;
 - e) Wohnungswechsel;
 - f) Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
 - g) Schülerinnen- und Schüleraustausche;
- (§ 11 der Absenzen- und Disziplinarverordnung)

7. Termin- und Formvorschriften

Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen:

Von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben, einem mehrtägigen obligatorischen Schulanlass oder länger als eine Woche dem Unterricht fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Die Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.

Die nachträgliche Begründung muss spätestens innert acht Tagen eingereicht werden. (§ 13 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

8. Zuständigkeiten

Die Lehr- und Fachpersonen entscheiden, ob nachträglich mitgeteilte Absenzen als begründet anerkannt werden.

Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung von Urlauben.

Die Schulleitung kann in den Fällen von § 11 Abs. 1 lit. a und b der Absenzen- und Disziplinarverordnung (Krankheit und Unfall, dringende Arztkonsultation) die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

(§ 14 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

9. Absenzenkontrolle

In jeder Klasse wird nach den Vorgaben der Schulleitung eine Absenzenkontrolle geführt (§ 15 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

- Die Fachlehrperson hält die Absenzen und Verspätungen der Schülerinnen und Schüler in der Absenzenliste der Klasse fest. Zusätzlich führt sie eine von der Absenzenliste der Klasse unabhängige, persönliche Liste. Lehrpersonen, welche Lerngruppen ausserhalb des Klassenverbands unterrichten (Ergänzungsfächer, Schwerpunktfächer, Freifächer, Wahlfachsport, Förderlektionen u.ä.), melden alle begründeten und unbegründeten Verspätungen und Versäumnisse regelmässig der Klassenlehrperson.
- Die Begründung muss allen betroffenen Fachlehrpersonen vorgelegt werden. Sobald alle Unterschriften der Fachlehrpersonen vorliegen, visiert die Klassenlehrperson die begründete Absenz. Es liegt in der Verantwortung der Klassenlehrperson, die begründeten Absenzen über das ganze Schuljahr zu sammeln und sie zum Schuljahresende bis Notenschluss ins Notentool einzutragen. Die Zentrale Absenzenkoordination übermittelt der Klassenlehrperson eine Woche vor Notenschluss die unbegründeten Absenzen. Die Klassenlehrperson zieht die Absenzenhefte als Vorbereitung auf die Klassenteamsitzungen, Zwischennoten- und Zeugniskonferenzen zur Kontrolle ein und trägt die Absenzen fristgerecht ins Notentool ein.
- Bei einer zu spät eingereichten oder nicht anerkannten Begründung informiert die Fachlehrperson bis spätestens Ende des Folgemonats via offizielles Meldeblatt das zuständige Konrektorat. Beim Konrektorat können Absenzen nicht nachträglich als begründet anerkannt werden.

- Das zuständige Konrektorat registriert die Meldungen und leitet die nach Ziff. 9 vorgesehenen Massnahmen ein.

10. Vorgehen bei unbegründeten Absenzen

Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten informieren und den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen.

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren;

Die Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitung können gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Lernenden bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinarmassnahmen ergreifen (§§ 29 und 30).

Die Schulleitung kann gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).

(§ 17 der Absenzen- und Disziplinarverordnung; vgl. §§ 29 und 30 im Anhang).

Es werden folgende disziplinarische Massnahmen ergriffen:

- Nach **3 Versäumnissen** resp. **9 Verspätungen** wird von der Schulleitung eine **schriftliche Ermahnung** (1. Mahnung) gemäss § 30 lit. a Absenzen- und Disziplinarverordnung verschickt. Der Schüler/die Schülerin hat zudem gemäss § 30 lit. c Absenzen- und Disziplinarverordnung **3 Stunden Arbeitseinsatz für die Schule** zu verrichten.
- Nach weiteren **3 Versäumnissen** resp. **9 Verspätungen** wird von der Schulleitung eine **schriftliche Verwarnung** (2. Mahnung) gemäss § 30 Abs. 1 lit. b Absenzen- und Disziplinarverordnung ausgesprochen. Der Schüler/die Schülerin hat zudem gemäss § 30 Abs. 1 lit. c Absenzen- und Disziplinarverordnung **3 Stunden Arbeitseinsatz für die Schule** zu verrichten.
- Nach weiteren **3 Versäumnissen** resp. **9 Verspätungen** erhält der Schüler/die Schülerin eine **schriftliche Verwarnung** (3. Mahnung) gemäss § 30 Abs. 1 lit. b Absenzen- und Disziplinarverordnung sowie eine Verfügung betreffend die Wegweisung von der Schule gemäss § 30 Abs. 1 lit. g Absenzen- und Disziplinarverordnung. Er/Sie wird für **drei Tage von der Schule verwiesen**. Für das Nachholen verpasster Prüfungen und Schulstoff ist er/sie selbst besorgt. Die Daten der Wegweisung werden in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt. Während der Wegweisung hat der Schüler/die Schülerin gemäss § 30 Abs. 1 lit. d Absenzen- und Disziplinarverordnung von der Schulleitung zugewiesene **gemeinnützige Arbeit** zu verrichten.
- Nach weiteren **3 Versäumnissen** resp. **9 Verspätungen** kommt es zur **schriftlichen Verwarnung** (4. Mahnung) gemäss § 30 Abs. 1 b Absenzen- und Disziplinarverordnung, Verfügung betreffend die Wegweisung von der Schule gemäss § 30 Abs. 1 lit. g Absenzen- und Disziplinarverordnung sowie **Androhung der Einleitung eines Schulausschlussverfahrens** (Mahnung gemäss § 32 Absenzen- und Disziplinarverordnung). Der Schüler/die Schülerin wird für **5 Tage von der Schule verwiesen**. Für das Nachholen verpasster Prüfungen und Schulstoff ist er/sie selbst besorgt. Die Daten des Schulausschlusses werden in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt. Während der Wegweisung hat der Schüler/die Schülerin gemäss § 30 Abs. 1 lit. d Absenzen- und Disziplinarverordnung von der Schulleitung zugewiesene **gemeinnützige Arbeit** zu verrichten. Es folgt ein Gespräch mit der Schulleitung.
- Nach weiteren **3 Versäumnissen** resp. **9 Verspätungen** erfolgt die Einleitung eines **definitiven Schulausschlussverfahrens** gemäss § 32 Absenzen- und Disziplinarverordnung.
- Am Ende des Schuljahres bleiben die Versäumnisse und Verspätungen **bestehen**. Wenn der Schüler/die Schülerin eine Klasse repetieren muss, bleiben sie ebenfalls bestehen.

- Erledigt ein Schüler/eine Schülerin eine disziplinarische Massnahme nicht fristgerecht, so wird die nächste Mahnstufe ausgesprochen.

11. Absenzenvermerk im Zeugnis

Die unbegründeten Absenzen (Verspätungen und Versäumnisse) werden vermerkt. (§ 18 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

Die **Klassenlehrpersonen** tragen bis zur jeweiligen Eingabefrist vor Schuljahresende die unbegründeten und begründeten Versäumnisse und Verspätungen ins dafür vorgesehene Feld im Notentool ein. Vorgängig ist ein Abgleich mit den aktuellen Klassenlisten vorzunehmen.

C. Dispensationen

12. Begriff

Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den staatlichen Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen.

² Die Dispensationsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt. (§ 19 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

13. Dispensation aus gesundheitlichen Gründen

Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen durch die Schulleitung von einem einzelnen Fachbereich oder Fach, vom ganzen Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass dispensiert werden. Sie können von der zuständigen Lehr- oder Fachperson für Arbeiten beigezogen werden.

(§ 20 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

14. Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können von der Schulleitung in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.

(§ 21 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

15. Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende

Schülerinnen, Schüler und Lernende können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein.

(§ 21a der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

16. Termin- und Formvorschriften

Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.

Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet via die Klassenlehrperson der Schulleitung zu unterbreiten.

Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.

Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler (§ 21a) werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams oder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten seitens der Schulleitung erteilt. (§ 24 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

17. Zuständigkeit

Über Dispensationen entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann in den Fällen von § 20 die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen. (§ 25 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).



Dr. E. Krieger
Rektor

Genehmigung des Absenzenreglements:

Basel, 23. März 2017



Ulrich Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

Anhang: Disziplinarische Massnahmen der Absenzen- und Disziplinarverordnung

§ 29. Disziplinarische Massnahmen durch Lehr- und Fachpersonen

¹ Lehr- und Fachpersonen können die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

- a) mündliche Ermahnung;
- b) schriftliche Ermahnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule sowie den Brückenangeboten und den Berufsbildnerinnen und -bildner in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung;
- c) Unterricht in einer anderen Lerngruppe;
- d) zusätzliche Hausaufgaben;
- e) zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit;
- f) Ausschluss von laufenden auswärtigen Schulanlässen. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen ist für eine angemessene Beschäftigung zu sorgen und die Betreuung zu klären;
- g) vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, gegen die Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden.

§ 30. Disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung in den Volksschulen, Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote

¹ Die Schulleitung kann in den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

- a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- b) schriftliche Verwarnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;
- c) Arbeitseinsatz für die Schule;
- d) gemeinnützige Arbeitsleistung;
- e) Ausschluss von Wahlfächern;
- f) befristeter Ausschluss von einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern;
- g) Wegweisung von der Schule für höchstens fünf Tage; es gelten die Weisungen der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen muss die Schulleitung für angemessene Beschäftigungsmassnahmen sorgen und die Betreuung klären;
- h) Versetzung in eine andere Klasse.

§ 32. Disziplinarische Massnahmen durch die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die Schulkommission

¹ Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung können Schülerinnen und Schüler in eine andere Schule versetzen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen, Schüler und Lernende der Fachmaturitätsschule, Wirtschaftsmittelschule und der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung.

² Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden oder die Schulkommission kann nach vorhergehender Mahnung durch die Schulleitung Schülerinnen, Schüler und Lernende befristet oder definitiv von der Schule ausschliessen. In den Volksschulen müssen zuvor die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Stellungnahme abgeben und ein geeignetes Ersatzangebot vorhanden sein.